



Vereinsatzung

des FC Wackerstein-Dünzing e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Fußball-Club Wackerstein-Dünzing e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85104 Pförring/Wackerstein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer VR 172 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und seiner Fachverbände. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse, Satzungen und Ordnungen werden anerkannt. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Teilnahme am regelmäßigen, geordneten Sport- und Spielbetrieb der Sportverbände,
 - der Förderung des Breitensports, sowie der Jugendförderung,
 - der sachgemäßen Ausbildung und des Einsatzes von Übungsleitern,
 - der Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes,
 - der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
5. Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht und Stimmrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
6. Mitglieder, die sich um den Verein und/oder dem Sport besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden.
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ, das für die Bestellung des Vereinsorgans zuständig ist.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 100,- EURO
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am Januar / Februar eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Für Jugendliche, Erwerbslose und Rentner ermäßigen sich die Beiträge. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann von der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
4. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vereinsausschuss durch Beschluss festsetzt.
7. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.
8. Abteilungen können für ihre Mitglieder zusätzlich einen Beitrag verlangen, über die Höhe entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - 1. Kassenwart
 - 1. Schriftführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den 1. Kassenwart und 1. Schriftführer zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

4. Wiederwahl ist möglich.

5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 1000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Lehnt der Vereinsausschuss eine Entscheidung ab, so ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung einzuholen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

7. Der 1. Vorsitzende beruft Vereinsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und setzt im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss die Tagesordnung fest. Bei allen Sitzungen und Versammlungen, mit Ausnahme der Sitzungen der Abteilungsversammlungen führt er den Vorsitz.

- Am Schluss des Geschäftsjahres erstattet der 1. Vorsitzende der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses im zurückliegenden Jahr.
- Dem Vorstand sind alle angeschlossenen Sportabteilungen bzw. deren Leiter sowie alle Vereins- bzw. Abteilungsfunktionäre unterstellt. Er ist seinerseits gehalten, allen Abteilungen gegenüber stets loyal und zweckfördernd zu handeln. Alle im Sinne der Satzung getroffenen Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Vereinsmitglied bindende Verpflichtungen.
- Der Vorstand ist seinerseits im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.

- Alle Verhandlungen der Vorstandschaft sind vertraulich. Sie dürfen der Öffentlichkeit nur dann bekannt gegeben werden, wenn dies ausdrücklich beschlossen wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Tage. Der Mitteilung eines Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes gem.§ 9 Ziffer 1,
- dem 2.und 3. Kassenwart
- dem 2. Schriftführer, dem Pressewart
- dem 1. und 2. Frauenbeauftragten
- den Abteilungsleitern (oder dessen Stellvertreter) § 13 der Satzung,
- den Vereinsjugendleiter (oder dessen Stellvertreter)
- dem Platz- und Hauswart (oder dessen Stellvertreter)
- den Revisoren (Kassenprüfern)

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus für die Dauer von zwei Jahren noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Die Beisitzer bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Im Vereinsausschuss können den Beisitzern bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung der Sitzungen hat schriftlich, fernmündlich oder elektronisch zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Sitzungen hat mindestens 4 Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine kurzfristige Festsetzung möglich. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind niederzuschreiben und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
3. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen zu sorgen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten, Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen erledigen sowie Gründungen und Auflösungen von Abteilungen der Mitgliederversammlung vorschlagen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung bzw. den Vereinsordnungen. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

4. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitglieds bestimmt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder mit der einstweiligen Wahrnehmung dessen Aufgaben bis zur nächsten Abteilungs- bzw. Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.
5. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann:
 - alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten,
 - jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen,
6. Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Als satzungsmäßige Mitgliederversammlungen gelten:
 - die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
 - die ordentliche Mitglieder-Halbjahresversammlung
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst Monat Januar statt. Die ordentliche Mitglieder-Halbjahresversammlung findet möglichst im Monat Juli statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn dies von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zu gegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Zusätzlich sollte die Einberufung der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Pfrörringer Infoblatt, Tageszeitung und in den Anschlagkästen des Vereins erfolgen.
4. Anträge zur Mitgliederjahresversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung müssen drei Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in der Tagesordnung aufgenommen sind.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Beisitzer, der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Einkünfte und Ausgaben

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Überschüssen aus Wettkämpfen sowie sonstige Veranstaltungen
 - c) freiwillige Spenden und Werbungen
 - d) Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen, z.B. BLSV, Landkreis, Gemeinde
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben, Steuern, Gebühren, Versicherungen
 - b) Aufwendungen für Sport- und Spielbetrieb

- c) Jugendförderung
- d) Vergütungen für Übungsleiter
- e) Aufwendungen für Instandhaltung, Sportanlagen, Vereinsheim

§ 13 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Abteilungen

1. Es können im Verein zur Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.
2. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
3. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von einem Jahr. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, Kassier und Schriftführer, evtl. Jugendwart, Platzwart und Beisitzer.
4. Die Abteilungsleiter sind an die Weisungen des Vorstandes bzw. Vereinsausschusses gebunden. Die Abteilungen sind berechtigt sich eine Abteilungsordnung zu geben, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss.

Die Ordnung ist in einer Abteilungsversammlung zu beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist bzw. die Abteilung keine eigene Abteilungsordnung hat, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

6. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens EUR 400,-- im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins wird durch die Jugendleitung geführt
2. Die Vereinsjugendleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Jugendleiter der Abteilungen werden in der Abteilungsversammlung gewählt und bleiben ein Jahr im Amt.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Ordnungen

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlungen Ordnungen geben, wie z.B. Finanz-, Geschäfts-, Ehren- und eine Jugendordnung.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Pförring mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung, im Ortsteil Wackerstein, zu verwenden

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten

- 1.** Die Vereinssatzung wurde bereits in der Mitgliederjahresversammlung am 06.01.1997 geändert, neu gefasst und ins Vereinsregister, Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
- 2.** Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.01.2011 geändert, neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung und Neufassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wackerstein, 23.01.2011